

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 22. 9. 2015
— 23-62034/00 —

— VORIS 28200 —

1. Allgemeines

Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 48 Abs. 2 WHG sowie § 32 Abs. 2 WHG). Mit diesen Vorschriften korrespondieren solche des Düngegesetzes, der Düngemittelverordnung, der Düngeverordnung, der SchuVO, der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Bei unsachgemäßer Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot kann es zu Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers sowie zu schädlichen Bodenveränderungen kommen. Daher ist die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich keine Alternative zur ortsfesten Lagerung von Wirtschaftsdünger und entbindet nicht von der Verpflichtung, wasserundurchlässig befestigte Lageranlagen mit entsprechender Kapazität gemäß geltender Vorschriften zu errichten. Eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann daher allenfalls für eine Übergangszeit und nur unter eng definierten fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen.

Mit diesem RdErl. werden einheitliche Begriffsdefinitionen vorgegeben sowie einheitliche Mindestanforderungen an die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt.

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 2 WHG Stoffe lagert. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass im Einzelfall die konkreten Umstände näher dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Die Lagerung von Silage und Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ist Bestandteil der sog. anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance); Verstöße führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

2. Definitionen

2.1 Stallmist ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ausgenommen hiervon: einstreuarmer Geflügelmist). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstellungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark variieren.

2.2 Geflügelkot ist Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Im Einzelnen ist

2.2.1 Geflügeltrockenkot: anfallender Frischkot ohne (oder mit sehr geringen Anteilen von) Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern möglichst schnell auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 % getrocknet wird;

2.2.2 Geflügelfrischkot: anfallender Frischkot von Geflügel ohne Einstreu und Trocknung;

2.2.3 Einstreuarmer Geflügelmist: Geflügeltrockenkot oder Geflügelfrischkot mit Anteilen von Einstreu; hierzu zählt in der Regel auch Hähnchenmist;

2.3 Zwischenlager: Lagerflächen, die nicht nur für eine sehr kurze Zeit, die nach der Anfuhr für die Ausbringung erforderlich ist (Bereitstellung), genutzt werden und nicht als ortsfeste oder ortsfest genutzte Einheiten länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden.

3. Anforderungen

Um den in Nummer 1 genannten Grundsätzen gerecht zu werden, ist das Errichten eines Zwischenlagers für Stallmist und Geflügelkot ohne Auffangbehälter nur dann zulässig, wenn die nachstehenden Anforderungen eingehalten werden:

3.1 Der Trockensubstanzgehalt muss mindestens 25 % betragen. Für Stoffe mit niedrigen Trockensubstanzgehalten (weniger als 25 %) ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung in einer wasserundurchlässigen Lageranlage mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich. Zu diesen Stoffen zählen beispielsweise:

3.1.1 Rindermist (Ausnahme: Rinder-Tiefstallmist),

3.1.2 Schweinemist.

3.2 Eine Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist außerhalb von wasserundurchlässigen Lageranlagen ist nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erlaubt.

Eine Zwischenlagerung von Geflügelrischkot sowie von sonstigen festen organischen Düngemitteln ist nicht zulässig.

Die Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist außerhalb befestigter Anlagen ist auf eine Dauer von maximal sechs Monaten begrenzt.

3.3 Der Umfang des vorübergehend auf einem Schlag gelagerten Stallmists, Geflügeltrockenkots oder Geflügelmists ist auf die Menge zu begrenzen, die nach guter fachlicher Praxis bei bedarfsgerechter Düngung auf dieser Fläche und auf Flächen in unmittelbarer Nähe zur Zwischenlagerstätte aufgebracht werden soll. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht optimalen Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen.

3.4 Das einzelne Lager ist mietenförmig nicht höher als maximal 2 m bei möglichst kleiner Grundfläche aufzusetzen. Die Mietenoberfläche ist so zu gestalten, dass sich dort kein Niederschlagswasser sammeln kann. Das Zwischenlager ist mit einer Folie oder einem Vlies (Rübenvlies) abzudecken.

3.5 Der belebte, intensive durchwurzelte Bodenbereich (Krume), auf dem die Stoffe zwischengelagert werden, hat mindestens 25 cm mächtig zu sein. Die darunter durchwurzelbare Bodenschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.

3.6 Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen im Unterboden zu vermeiden.

3.7 In Zone II von Wasserschutzgebieten sowie auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, ist die Lagerung unzulässig. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.

3.8 Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebieten- und Überschwemmungsgebietsverordnungen sind zu beachten. In Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, dürfen Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist in einem Umkreis von 150 m um die Wassergewinnungsanlagen nicht zwischengelagert werden.

3.9 Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Sickerwasser vom Haufen in oberirdische Gewässer oder sonstige Gräben i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG gelangen kann (in Richtung angrenzender Oberflächengewässer z. B. durch Erdwälle). Ein Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie zu sonstigen Gräben (auch nicht ständig Wasser führenden) ist in der Regel dafür als ausreichend anzusehen. Es ist darauf zu achten, dass bei Ausuferung von Gewässern keine Abschwemmung erfolgen kann.

3.10 Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.

3.11 Nach der Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar anschließend eine pflanzenbauliche Nutzung bzw. aktive Begrünung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung un bearbeitet.

3.12 Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte
Landwirtschaftlichen Fachdienststellen

<u>Alte Fassung aus 1999 bzw. 2005</u>	<u>Neue Fassung 2015</u>	<u>Bemerkungen Schleppe</u>
Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot	Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	
1. Allgemeines	1. Allgemeines	
<p>Die Grundsätze des Wasserrechts erfordern eine dem Gemeinwohl dienende Gewässerbewirtschaftung, die vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der Gewässer verhindert (§ 2 NWG). Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 137 Abs. 2 Satz 1 NWG). Mit diesen Vorschriften korrespondieren solche des Düngemittelgesetzes, der Düngeverordnung, der SchuVO, die einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>Dieser RdErl. soll eine landesweit einheitliche Umsetzung der Vorschriften sicherstellen, indem eine einheitliche Auslegung der Begriffe "Stallmist" und "Geflügelkot" vorgegeben wird sowie einheitliche Anforderungen an die Zwischenlagerung festgelegt werden.</p>	<p>Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 48 Abs. 2 WHG sowie § 32 Abs. 2 WHG). Mit diesen Vorschriften korrespondieren solche des Düngegesetzes, der Düngemittelverordnung, der Düngeverordnung, der SchuVO, der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes.</p> <p>Bei unsachgemäßer Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot kann es zu Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers sowie zu schädlichen Bodenveränderungen kommen. Daher ist die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich keine Alternative zur ortsfesten Lagerung von Wirtschaftsdünger und entbindet nicht von der Verpflichtung, wasserundurchlässig befestigte Lageranlagen mit entsprechender Kapazität gemäß geltender Vorschriften zu errichten. Eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann daher allenfalls für eine Übergangszeit und nur unter eng definierten fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen.</p> <p>Mit diesem RdErl. Werden einheitliche Begriffsdefinitionen vorgegeben sowie einheitliche Mindestanforderungen an die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt werden.</p>	

	Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 2 WHG Stoffe lagert. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass im Einzelfall die konkreten Umstände näher dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Die Lagerung von Silage und Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ist Bestandteil der sog. Anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance); Verstöße führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.	
2. Definitionen	2. Definitionen	
2.1 Stallmist ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ausgenommen hiervon: einstreuarmer Geflügelmist). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstellungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark schwanken.	2.1. Stallmist ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ausgenommen hiervon: einstreuarmer Geflügelmist). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstellungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark variieren.	keine Änderung
2.2 Geflügelkot ist Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Im Einzelnen ist	2.2 Geflügelkot ist Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Im Einzelnen ist	keine Änderung
2.2.1 Geflügeltrockenkot anfallender Frischkot ohne (oder mit sehr geringen Anteilen von) Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern möglichst schnell auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 v. H. getrocknet wird;	2.2.1 Geflügeltrockenkot: anfallender Frischkot ohne (oder mit sehr geringen Anteilen von) Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern möglichst schnell auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 v. H. getrocknet wird;	keine Änderung
2.2.2 Geflügelfrischkot anfallender Frischkot von Geflügel ohne Einstreu und Trocknung;	2.2.2 Geflügelfrischkot: anfallender Frischkot von Geflügel ohne Einstreu und Trocknung;	keine Änderung
2.2.3 einstreuarmer Geflügelmist, Geflügeltrockenkot oder Geflügelfrischkot mit geringen Anteilen von Einstreu; hierzu zählt i. d. R. auch Hähnchenmist.	2.2.3 Einstreuarmer Geflügelmist: Geflügeltrockenkot oder Geflügelfrischkot mit geringen Anteilen von Einstreu; hierzu zählt in der Regel auch Hähnchenmist.	keine Änderung

	2.3 Zwischenlager: Lagerflächen, die nicht nur für eine sehr kurze Zeit, die nach der Anfuhr für die Ausbringung erforderlich ist (Bereitstellung), genutzt werden und nicht als ortsfeste oder ortsfest genutzte Einheiten länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden.	
3. Anforderungen	3. Anforderungen	
Ein Zwischenlager für Stallmist oder Geflügelkot ohne Auffangbehälter ist nur dann akzeptabel, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern nicht zu befürchten sind und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen. Um dieses zu gewährleisten, sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen einzuhalten:	Um den in Nummer 1 genannten Grundsätzen gerecht zu werden, ist das Errichten eines Zwischenlagers für Stallmist und Geflügelkot ohne Auffangbehälter nur dann zulässig, wenn die nachfolgend aufgeführten Anforderungen eingehalten werden:	
3.1 Für Stoffe mit niedrigen Trockensubstanzgehalten (weniger als 25 v. H.) ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung auf festen Platten mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich. Zu diesen Stoffen zählen beispielsweise: 3.1.1 Rindermist (Ausnahme: Rinder-Tiefstallmist), 3.1.2 Schweinemist.	3.1 Der Trockensubstanzgehalt muss mindestens 25 % betragen. Für Stoffe mit niedrigen Trockensubstanzgehalten (weniger als 25 v. H.) ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung in einer wasserundurchlässigen Lageranlage mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich. Zu diesen Stoffen zählen beispielsweise: 3.1.1 Rindermist (Ausnahme: Rinder-Tiefstallmist), 3.1.2 Schweinemist.	Keine Änderung
3.2 Die Lagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuem Geflügelmist außerhalb von undurchlässigen Anlagen ist auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt. Eine Zwischenlagerung von Geflügelfrischkot auf dem Feld ist nicht zulässig.	3.2 Eine Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist außerhalb von wasserundurchlässigen Lageranlagen ist nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erlaubt. Eine Zwischenlagerung von Geflügelfrischkot sowie von sonstigen festen organischen Düngemitteln ist nicht zulässig.	inhaltlich unverändert; identisch mit Vorgaben der bundeseinheitl. DirektzahlVerpflV (Cross Compliance) neu: „sonstige feste organische Düngemittel“ dürfen nicht auf dem Feld zwischengelagert werden = betrifft z. B. feste Gärreste bzw. Pressrückstände von Gülleseparierung; wo ist der

		sachliche Grund (vorausgesetzt >25 % TS und Abdeckung)?
<p>3.3 Es sind vorübergehend nur die Mengen auf dem Feld zu lagern, die nach guter fachlicher Praxis bedarfsgerecht auf dieser Fläche gedüngt werden können. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen aus pflanzenbaulicher Sicht optimalen Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen.</p>	<p>Die Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist außerhalb befestigter Anlagen ist auf eine Dauer von maximal sechs Monaten begrenzt.</p> <p>3.3 Der Umfang des vorübergehend auf einem Schlag gelagerten Stallmists, Geflügeltrockenkots oder Geflügelmists ist auf die Menge zu begrenzen, die nach guter fachlicher Praxis bei bedarfsgerechter Düngung auf dieser Fläche und auf Flächen in unmittelbarer Nähe zur Zwischenlagerstätte aufgebracht werden soll. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen aus pflanzenbaulicher Sicht optimalen Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen.</p>	<p>inhaltlich unverändert; identisch mit Vorgaben der bundeseinheitl. DirektZahlVerpflV (Cross Compliance)</p> <p>inhaltlich verbessert: incl. von Mengen, die auf angrenzenden Schlägen ausgebracht werden sollen</p>
<p>3.5 Das einzelne Lager ist mietenförmig nicht höher als ca. 1,5 bis 2 m bei möglichst kleiner Grundfläche (maximal 100 m²) aufzusetzen. Die Mietenoberfläche ist eben zu gestalten, so dass sich dort kein Niederschlagswasser sammeln kann.</p> <p>3.11 Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist zeichnen sich durch hohe Nährstoffgehalte aus. Um einem Nährstoffaustrag sowie einem Auseinanderfließen vorzubeugen, sind Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist, die außerhalb undurchlässiger Anlagen gelagert werden, mit einer für Wasser undurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht abzudecken.</p>	<p>3.4 Das einzelne Lager ist mietenförmig nicht höher als maximal 2 m bei möglichst kleiner Grundfläche aufzusetzen. Die Mietenoberfläche ist so zu gestalten, dass sich dort kein Niederschlagswasser sammeln kann.</p> <p>Das Zwischenlager ist mit einer Folie oder einem Vlies (Rübenvlies) abzudecken.</p>	<p>Deutliche Verbesserung durch Streichung der höchstzulässigen Grundfläche</p> <p>Abdeckung auch für strohreiche Miste von Huf- und Klauentieren einschließlich Schaf-/Pferdemist vorgeschrieben! Strohabdeckungsvariante gestrichen</p>
<p>3.6 Der belebte, intensiver durchwurzelte Bodenbereich (Krume), auf dem die Stoffe zwischengelagert werden, hat mindestens 25 cm mächtig zu sein. Die darunter durchwurzelbare Bodenschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.</p>	<p>3.5 Der belebte, intensiver durchwurzelte Bodenbereich (Krume), auf dem die Stoffe zwischengelagert werden, hat mindestens 25 cm mächtig zu sein. Die darunter durchwurzelbare Bodenschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.</p>	<p>Unverändert außer Nummerierung</p>

Alte Fassung aus 1998

Neue Fassung 2015

Bemerkungen

<p>3.4 Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen im Unterboden zu vermeiden.</p>	<p>3.6 Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen im Unterboden zu vermeiden.</p>	<p>Unverändert außer Nummerierung</p>
<p>3.7 Überschwemmungsgebiete sowie Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, sind für die Lagerung ungeeignet. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.</p>	<p>3.7 In Zone II von Wasserschutzgebieten sowie auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, ist die Lagerung unzulässig. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.</p>	<p>Verbot in Zone II neu (wieso nicht in SchuVO), sonst unverändert</p>
<p>3.12 Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten. In Wasservorranggebieten, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, dürfen Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist in einem Umkreis von 100 m um die Wassergewinnungsanlagen nicht zwischengelagert werden.</p>	<p>3.8 Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen sind zu beachten. In Wasservorranggebieten, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, dürfen Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist in einem Umkreis von 150 m um die Wassergewinnungsanlagen nicht zwischengelagert werden.</p>	<p>ÜSG-Regelung verbessert, dafür Abstandsregelung zu Trinkwasserbrunnen in Vorranggebieten verschärft;</p>
<p>3.8 Der Lagerplatz für Mieten muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Sickerwasser vom Haufen direkt in Gräben, Vorfluter und sonstige Gewässer gelangen kann. Ein Abstand von 20 m ist in der Regel dafür als ausreichend anzusehen.</p>	<p>3.9 Der Lagerplatz für Mieten muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Sickerwasser vom Haufen in oberirdische Gewässer oder sonstige Gräben i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG gelangen kann (in Richtung angrenzender Oberflächengewässer z.B. durch Erdwälle). Ein Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie zu sonstigen Gräben (auch nicht ständig Wasser führenden) ist in der Regel dafür als ausreichend anzusehen. Es ist darauf zu achten, dass bei Ausuferung von Gewässern keine Abschwemmung erfolgen kann.</p>	<p>Verwallung bei Unterschreitung von 20 Meter? Verwallung spricht eher für „bauliche Anlage“;</p>

Alte Fassung aus 1998

Neue Fassung 2015

Bemerkungen

3.9 Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.	3.10 Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.	Unverändert außer Nummerierung
3.10 Nach der Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar anschließend eine pflanzenbauliche Nutzung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbearbeitet.	3.11. Nach der Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar anschließend eine pflanzenbauliche Nutzung bzw. aktive Begrünung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbearbeitet.	Unverändert außer Nummerierung
3.13 Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	3.12 Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	Unverändert außer Nummerierung